

6. April 1850.

N^o 79.

(785) Konkurs-Kundmachung. (1)

Nro. 9017. Zu Folge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 24. Februar 1850 S. 2150 sind bei der im Kronlande Kroatien und Slavonien zu Aram zu errichtenden k. k. Finanz-Landes-Direktion folgende Dienststellen zur Besorgung des leitenden Forstdienstes provisorisch zu besetzen, nämlich:

1) Die Stelle eines k. k. Oberwaldmeisters mit dem Jahresgehalte von 1200 fl. und der achten Diätenklasse, dann

2) Die Stelle eines k. k. Wizewaldmeisters mit dem Jahresgehalte von 800 fl. und der neunten Diätenklasse.

Diesenigen, welche sich um die eine oder die andere dieser Dienststellen bewerben wollen, haben deshalb und zwar für jede erbetene Dienststelle abgesondert Gesuche einzureichen, in denen sie darzuthun und glaubwürdig auszuweisen haben:

a) Das Lebensalter.

b) die gemachten Studien, vorzüglich jene im Forstfache überhaupt und im höheren Forstdienste insbesondere, wobei bemerkt wird, daß Bewerber, welche sich über den an einer öffentlichen Forstlehranstalt gut zurückgelegten Kurs der Forstwissenschaft auszuweisen vermögen, den Vorzug haben werden.

c) Die bisherige Beschäftigung, und

d) Die sonst erworbenen Kenntnisse, hierbei insbesondere die Konzeptsfähigkeit.

e) Eine tadellose Moralität, wobei jene, die bisher bei keiner k. k. oder keiner öffentlichen Behörde gedient haben, den tadellosen Lebenswandel auf eine vollkommen befriedigende Art durch glaubwürdige Zeugnisse darzuthun müssen.

f) Den bisher aus dem Staatschaze oder aus einem öffentlichen Fonde bezogenen freien Gehalt, oder die Angabe, daß sie in einem solchen Genuße nicht gestanden sind.

g) Die vollkommene Kenntniß der Landessprachen, das ist der kroatischen, oder wenigstens einer dieser nahe verwandten slavischen dann der deutschen und der italienischen Sprache. Hierbei ist gewissenhaft anzugeben, ob der Bewerber diese oder welche dieser Sprachen nur verstehe und spreche, oder auch korrekt und vollkommen schreibe, weil Bewerber, die das letzte auszuweisen vermögen, jedenfalls den Vorzug haben. Jene Bewerber, welche schon im öffentlichen Dienste stehen, haben ihre Gesuche durch ihre vorgesetzten einzureichen, welche die Angabe und Belege prüfen, und in den Einbegleitungen sich auch über die Eignung des Bittstellers für den angefuchten Dienstposten aussprechen werden.

Bewerber, welche kein öffentliches Amt bekleiden, werden selbst Sorge tragen, daß ihre Angaben durch vollkommen glaubwürdige Zeugnisse bewiesen sind.

Der Konkurs um diese Dienststellen wird hiermit bis zum 15ten April 1850 eröffnet, nach Ablauf dieser Frist wird der Besetzungsantrag erstattet werden. Die Gesuche und die allfälligen Einbegleitungen derselben sind innerhalb der Bewerbungsfrist an das k. k. Finanzministerium in Wien einzusenden, von wo dieselben dem Unterzeichneten zukommen werden.

Wien am 8. März 1850.

Der k. k. Ministerialrath und Chef der Finanz-Landes-Behörden in Kroatien und Slavonien

v. Kappel.

(763) Konkurs-Kundmachung. (1)

Nro. 3197. Zur provisorischen Besetzung der bei dem Magistrat in Jasło erledigten drei Stellen, und zwar:

A) Eines Stadtkaßiers mit dem Jahrgehalte von 250 fl. C. M.

B) Eines Stadtkaßier-Kontrollors mit dem Jahresgehalte von 100 fl. C. M. neben der Verpflichtung eine dem Gehalte gleichkommende Rauzion zu erlegen, dann

C) Des ersten Magistrats-Kanzellisten mit dem Jahresgehalte von 200 fl. C. M. wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Die Bewerber haben bis 5. Mai I. J. ihre gehörig belegten Gesuche bei dem besagten Magistrat, und zwar: wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen, und sich über Folgendes auszuweisen:

a) über Alter, Geburtsort, Stand und Religion,

b) über das Besfähigungsdekret zum Stadtkaßier, bezüglich auf den Posten A), wobei bemerkt wird, daß jene den Vorzug erhalten, welche die Komptabilitätswissenschaft gehört, und die Prüfung aus selber gut bestanden haben;

c) über die etwa zurückgelegten Studien, wie auch über die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache;

d) über das untadelhafte moralische Beitragen, die Fähigkeiten, Verwendung und bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übergangen werde.

6. Kwietnia 1850.

Uebrigens haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Jasloer Magistrats verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Gubernial-Kommission in Krakau am 22. März 1850.

(787) Konkurs-Kundmachung. (1)

Nro. 9018. Bei dem k. k. Forstamt zu Friedburg im Innkreise des Kronlandes Österreich ob der Enns ist die Stelle eines Ingenieurs und Taxators mit dem Gehalte von 500 fl. C. M. und dem Genuße jährlicher 18 Mezen Korn, 8 Klafter 36" harten und 4 Klafter welchen Brennholzes, dann 4 Zoch Wiesengrundes, und einer Naturalwohnung in Erledigung gekommen.

Die Erfordernisse für diesen Dienstplatz sind praktische allseitige Ausbildung im Forstfache, im Triftwesen, und in der Forstmappirung, dann Gewandtheit im Rechnungs- und im Konzeptsfache, Zeugnisse über die mit gutem Erfolge zurückgelegten Forststudien an den Behranstalten in Maříahruň oder Schemnitz werden besonders berücksichtigt werden.

Bewerber um diese Stelle haben die Gesuche bis letzten April d. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Ried zu überreichen, und in selben über obige Erfordernisse allfällig andere Studien und die bisherige Dienstleistung, dann über Lebensalter und Familienstand sich auszuweisen.

Auch ist die Erklärung beizufügen, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten der Kameral-Bezirks-Verwaltung in Ried oder der k. k. Forstämter Friedburg und Braunau verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. vereinten Kameral-Gefallen-Verwaltung für Österreich ob und unter der Enns dann Salzburg.

(761) Kundmachung. (1)

Nro. 3477. Zur provisorischen Besetzung der bei dem Magistrat in Wieliczka erledigten Stelle eines Stadtkaßiers, womit der Gehalt von Fünfhundert Gulden Con. Münze jährlich und die Verpflichtung verbunden ist, eine dem Gehalte gleichkommende Rauzion zu erlegen, wird hiermit der Konkurs ausgeschrieben.

Die Bewerber haben bis Ende April 1850 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem besagten Magistrat, und zwar, wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen und sich über Folgendes auszuweisen:

a) über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;

b) über das Besfähigungsdekret zum Stadtkaßier, dann die etwa zurückgelegten Studien, wobei bemerkt wird, daß jene den Vorzug erhalten, welche die Komptabilitätswissenschaft gehört und die Prüfung aus selber gut bestanden haben.

c) über die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache;

d) über das untadelhafte moralische Beitragen, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übergangen werde;

Uebrigens haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Wieliczkaer Magistrats verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Gubernial-Kommission in Krakau am 19. März 1850.

(758) Konkurs-Ausschreibung. (2)

Nro. 8811. Der Dienst eines k. k. Unterförsters auf dem k. k. Forstamt Fischhorn unterstehenden Reviere Glem ist zu verleihen.

Mit diesem in der 12. Diätenklasse stehenden Dienstposten sind feste Genuße verbunden:

An jährlicher Besoldung 200 fl., Holzgeld 26 fl., Quartiergebühr 18 fl., Kanzleipauschale 4 fl., Ganggeld 30 fl.

Die Erfordernisse für den Dienst sind:

Theoretische und praktische Ausbildung im Forstfache, Kenntniß der Holzlieferung im Hochgebirge, im Rechnungs- und Konzeptsfache, dann in der Verfassung der Voranschläge und Holzlieferungsbedingungen. Empfehlend ist die Kenntniß der salzburgischen Forstverfassung.

Kompetenten haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche binnen 5 Wochen im Wege ihrer vorgesetzten Behörden hieher einzureichen, und in selben sich über jede obige Erfordernisse, so wie über Alter, Familienstand, Studien und bisherige Dienstleistung durch Urkunden auszuweisen und die Erklärung beizufügen, ob und in wie ferne sie mit Beamten des obigen Amtes oder der Direktion verwandt oder verschwägert seien.

Von der k. k. Berg-, Salinen- und Forstdirektion des Kronlandes

Salzburg.

Salzburg, am 1. März 1850.

(762) Kundmachung. (3)

Nro. 3977. Zur provisorischen Besetzung der bei dem Magistrat in Rzeszow erledigten Stelle eines kontrollirenden Stadtkaßier-Amtsbeschreibers, womit der Gehalt von Zweihundert Fünfzig Gulden Con. Münze

jährlich und die Verpflichtung verbunden ist, eine Kauzion von Dreihundert Gulden C. M. zu erlegen, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Die Bittwerber haben bis 10ten Mai 1850 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem besagten Magistrat, und zwar, wenn sie schon ange stellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen, und sich über Folgendes auszuweisen:

- über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
- über das Befähigungsdekret zum Stadtkassier, dann die etwa zurück gelegten Studien, wobei bemerkt wird, daß jene den Vorzug erhalten, welche die Komptabilitätswissenschaft gehört, und die Prüfung aus selber gut bestanden haben;
- über die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache;
- über das untadelhafte moralische Verhalten, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übersprungen wird. — Ubrigens haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Rzeszower Magistrates verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Gubernial-Kommission in Krakau am 27ten März 1850.

(756) Kundmachung. (3)

Für die Concurrenzverhandlung zur Besetzung des k. k. Tabak-Haupt-Verlags in Görz.

Nro. 1887 - 352. Der k. k. Tabak-Haupt-Verlag zu Görz wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verlags-Provision fordert, verliehen.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Material-Bedarf, und zwar an Tabak, bei dem $\frac{7}{4}$ Meilen entfernten k. k. Tabak- und Stempelverschleiß-Magazine in Triest zu fassen; und es sind demselben zur Fassung nach benannte 4 Großverschleifer, und zwar:

Der Unterverleger zu Gradisca mit 47 Trafikanten

"	"	Jolmein	33
"	"	Karfreidt	28
"	"	Cormons	26

dann der Großtrafikant zu Canale " 19 "

dann 95 Trafikanten in eigener Peripherie zugewiesen.

Den ihm zugewiesenen Großverschleißern hat er an Verlags-Provision und zwar:

Dem Unterverleger zu Gradisca	$2\frac{1}{2}$	Percent
" Jolmein	$1\frac{1}{2}$	"
" Karfreidt	3	"
" Cormons	3	"

zu verabfolgen.

Der Material-Verkehr betrug im Durchschnitte in der verausgegangenen 5 jährigen Zeitperiode vom Jahre 1845 bis zum Jahre 1849 an Tabak 196063 $\frac{18}{32}$ Pfunde und im Gelde 136,324 fl. 39 kr.

Die beiläufigen Ausgaben wurden mit jährl. 4438 fl. $16\frac{1}{4}$ kr. berechnet.

Nur die Tabak-Verlags-Provision hat den Gegenstand der Anbothe zu bilden.

Für diesen Großverschleißplatz ist, falls der Ersteher das Material nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicherzustellen ist.

Der Summe dieses Credites gleich ist der unangreifbare Material-Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist.

Die Kauzion im Betrage von Achttausend Gulden (8000) für den Tabak und das Geschirr ist noch vor Uebernahme des Commissionsgeschäfts und zwar längstens binnen sechs Wochen vom Tage der im bekannt gegebenen Arnahme seines Offertes zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Prozente der Caution als Badium in dem Betrage von 800 fl. vorläufig bei der k. k. Sammlungskasse zu Görz zu erlegen und diesfällige Quittung dem gestellten und classenmäßig gestempelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 30. April 1850, 12 Uhr Mittags mit der Aufschrift: Offert für den k. k. Tabak-Haupt-Verlag in Görz bei dem Vorsteher der k. k. Bezirks-Verwaltung in Görz einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und ist dasselbe nebstbei mit der dokumentirten Nachweisung:

- über das erlegte Badium, dann
- über die erlangte Großjährigkeit und
- mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen.

Die Badien jener Offerte, von deren Anbothe kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenzverhandlung sogleich zurückgestellt. Das Badium des Ersteher wird entweder bis zum Erlage der Caution oder falls er das abgesetzte Material Zug für Zug bar zahlen will, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurückbehalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder sich auf die Anbothe anderer Bewerber beziehen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Anbothen wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung statt findet.

Die gegenseitige Auflösungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die folgende Entfernung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfe

verbundenen Obliegenheiten, sind bei dem Expedite der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Görz eingesehen.

- Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche
- das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt,
 - jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt oder einer einfachen Gefällsübertretung, infsofern sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen des Staatsmonopole be zieht, dann wegen einer schweren Polizei-Uebertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatesbandes und den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden;
 - Verschleifer von Monopolsgegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsezt wurden, endlich
 - solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Könnt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäfts zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß folglich abgenommen werden.

Von der k. k. k. k. Gouvernial-Kommission in Krakau am 27ten März 1850.

Triest, am 15. März 1850.

Formulare eines Offertes

auf 30 kr. Stempel.

Ich Endesfertigter erkläre mich bereit, den Tabak-Haupt-Verlag zu Görz unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Materialbevorräthigung gegen eine Provision von (in Buchstaben ausgedrückt) Percenten von der Summe des Tabakverschleißes in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung vom 15. März 1850 Geschäftszahl Nro. 1887 - 352 angeordneten Nachweisungen sind hier be geschlossen.

Eigenhändige Unterschrift,
Wohnort, Charakter (Stand)

Bon außen

Offert zur Erlangung des Tabak-Haupt-Verlages in Görz.

(757) Konkurs-Ausschreibung. (2)

Zur Besetzung der bei dem k. k. hauptgewerbschaftlichen Waldamte in Eisenerz in dem Kronlande Steiermark erledigten Unterwald- und Forstmeisters-Bediensitung.

Nro. 8810. Bei dem k. k. hauptgewerbschaftlichen Waldamte zu Eisenerz in dem Kronlande Steiermark ist der Dienstposten eines k. k. hauptgewerbschaftlichen Unterwald- und Forstmeisters mit dem Genüze einer jährlichen Besoldung von 500 fl. an Holz 12 Wiener Klafter Scheiter in natura a 2 fl. 30 kr. Lichtgeld jährlich 8 fl., freie Wohnung sammt Garten, Grundstück zum Unterhalte einer Kuh, endlich von 37 Zentner Heu, 62 Wiener-Mezen Hasen und 60 fl. Knechtsunterhalts- und Pferdebefreiungbeitrag für ein Dienstpferd, verbunden mit der Obliegenheit eines Kauzions-Erlages vor der erfolgenden Beleidigung von 500 fl. in Erledigung gekommen.

Für diesen Dienstposten der XIten Diätenklasse ist ein Individuum erforderlich, welches sich über seine theoretische Ausbildung mit vortheil haften Prüfungs- Zeugnissen einer k. k. Forstlehranstalt bei vollständig zurückgelegtem Lehrkurs auszuweisen vermag, die für Hochgebirgswaldungen erforderlichen praktischen Forstkenntnisse besitzt, im Konzept- und Rechnungsfache eingeübt ist, endlich ein wahrhafter Jäger und hinsichtlich der beschwerlichen Waldgrenze von starker körperlicher Kraft ist.

Es haben daher diejenigen, welche diese Eigenschaften besitzen und um die offene Dienststelle kompetitiven wollen, ihre hinsichtlich der Fähigkeiten, des Lebensalters, der Moralität, der früheren Dienstleistung, dann des ledigen oder verehelichten Standes (im letzteren Falle mit Bemerkung der Kinderzahl) gehörig instruierten, eigenhändig geschriebenen Ge schiefe, so ferne sie im k. k. Dienste stehen — im Wege ihrer vorgesetzten Behörden — außerdem aber unmittelbar an diese k. k. steiermärkisch- österreichische Eisenwerks-Direktion vom untengesetzten Tage binnen sechs Wochen portofrei eingehend zu machen, sich anbei aber auch über die Vermögenheit die zu leistende Kauzion vor der erfolgenden Beleidigung bei dieser Direktion berichtigen zu können; so wie über den allfälligen Bestand einer Verwandtschaft oder Verschwägertum mit den Gliedern dieser Direktion oder mit den Beamten des k. k. hauptgewerbschaftlichen Waldamtes in Eisenerz und den demselben unterstehenden Waldbereitungen auszuweisen.

Von der k. k. steiermärkisch- österreichischen Eisenwerks-Direktion.
Eisenerz am 25. Februar 1850.

(770)

Edikt. (1)

Nro. 4504. Vom Suczawaer k. k. Distrikts-Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, daß zur Einbringung des dem Theodor Jeschan gebührenden Betrages pr. 80 fl. C. M. sammt Nebengebühren, die executive, iterative Veräußerung der dem Constantin Ni stor gehörigen zu Ober-Wikow sub Cons. Nro. 5 gelegenen Bauernwirtschaft bei der k. k. Radauer Wirtschafts-Direction am 1ten Mai 1850, 4 Juni 1850 und 1. Juli 1850 jedesmal Vormittags 10 Uhr unter nachfolgenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreis wird der gerichtlich erhobene SchätzungsWerth der Bauernwirtschaft sub Cons. Nro. 5 zu Ober-Wikow mit 536 fl. C. M. angenommen.

2) Jeder Kaufstüttige ist gehalten 10 % des Schätzungsverthees als Vadum zu Handen der Lizitationskommision baar zu erlegen, welches dem Ersteher in den Meistborth eingerechnet, den übrigen aber nach abgehaltener Lizitation rückgestellt werden wird.

3) Der Meistborthende ist verpflichtet binnen 30 Tagen, nach erhaltenner Verständigung über den bestätigten Lizitationsakt beim Gerichte diesen Kauffchilling um so gewisser zu erlegen, widrigens er des Vadums verlustiget und die Bauernwirthschaft in einem einzigen Termine auf seine Gefahr und Kosten relictirt und um jeden Preis hintangegeben werden wird.

4) Nach Erlegung des ganzen Kauffchillings wird dem Ersteher die Eigenthumsurkunde ausgesertigt, er in den physischen Besitz der erstandenen Bauernwirthschaft Nro. 5 eingeführt und im dieselbe nach Anhandgabe des Pfändungs- und Schätzungsprotokolles in den physischen Besitz übergeben werden.

5) Hat der Ersteher die Beglaubigungsurkunde über das erstandene Gut von der betreffenden Obrigkeit als Obereigenthümer auf eigene Kosten zu verschaffen.

6) Wird dem Ersteher für den allfälligen Abgang im Flächenmaße der Grundstücke keine Gewähr geleistet.

7) Wird die zu veräußernde Bauernwirthschaft in den ersten zwei Terminen nur um oder über den Schätzungsverthe, am dritten Termine aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Suczawa am 10. November 1849.

(772)

G d i f t.

(2)

Nro. 735. Vom Magistrate der k. Kreisstadt Rzeszów, als delegirten Gerichtsbehörde des Dominiums Blažowa wird im weiteren Exekutionszuge zur Befriedigung der Summe von 500 fl. C. M. sammt 5 % vom 1. Dezember 1844 zu berechnenden Zinsen, der früher im Betrage von 1 fl. 18 kr. C. M. und gegenwärtig unten verrechneten Exekutionskosten pr. 21 fl. 3 kr. C. M. die executive Heilbietung der dem Exekuten David Scherlipp gehörigen in Blažowa unter Z. 315 gelegenen Realität unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungsverthe von 901 fl. C. M. angenommen.

2. Jeder Kaufstüttige ist gehalten den zehnten Theil des Schätzungsverthees im Betrage von 90 fl. 6 kr. C. M. als Angeld zu Handen der Lizitationskommision zu erlegen, welche dem Ersteher in den Kauffchilling eingerechnet, den übrigen Kaufstüttigen aber nach beendiger Lizitation ausgesetzt werden wird:

3. Da die einverleibten Schulden die Schätzung nicht erreichen, so werden zu dieser bei dem Rzeszower Stadtmagistrate abzuhalternden Heilbietung drei Termine: das ist: am 13. Mai 1850, am 3. Juni 1850 und am 25. Juni 1850 jedesmal 10 Uhr Vormittags mit dem ausgezeichneten, daß die versteigerte Realität bei dem 3. Lizitationstermine auch unter dem Schätzungsverthe jedoch nur um einen solchen Kauffchilling veräußert werden wird, welcher dem Betrage aller einverleibten Schulden gleichkommen wird.

4. Sollte diese Realität auch bei dem 3. Lizitationstermine um den zuletzt angeführten Betrag an Mann nicht gebracht werden, so wird zur Festsetzung der erleichternden Bedingungen eine Frist auf den 28. Juni 1850 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt und hiezu beide streitenden Theile und alle einverleibten Gläubiger vorgeladen.

5. Der Bestbiethet ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach genehmigtem Lizitationsakte den ganzen Kauffchilling nach Abzug des Angeldes an das hiergerichtliche Verwaltungsamt zu erlegen, widrigens auf Ansuchen wessen immer der freitenden Theile oder der intabulirten Gläubiger eine neue Heilbietung dieser Realität in einem einzigen Termine ausgeschrieben und dieselbe auf Gefahr und Unkosten des vertragshütrigen Erstebers um was immer für einen Preis veräußert werden wird.

6. Sobald der Bestbiethet den Kauffchilling gerichtlich erlegt haben wird, alsdann wird ihm das Eigenthumsdefret der versteigerten Realität hinausgegeben, derselbe in den physischen Besitz dieser Realität eingeführt, alle Lasten von derselben gelöscht und auf den Kauffchilling übertragen.

7. Bezuglich der Bestandtheile der zu versteigerten Realität und der auf derselben intabulirten Lasten, werden die Interessenten an den in der hiergerichtlichen Registratur erliegenden Schätzungsakt und Grundbuchsauszug gewiesen, welche einzusehen und abschriftlich zu erheben einem jeden Betheiligten frei steht.

Endlich werden hievon 1) die Exekutionsführer, 2) der Exekutrat David Scherlipp, 3) die k. k. Kammerprokuratur Namens des Kameralsondes, für welchen im Grunde Notion der k. k. Kamerale-Gefallen-Verwaltung Lemberg dtdo 19. November 1833 Z. 36555 eine Kontrabandstrafe von 114 fl. 50 kr. C. M. auf dieser Realität haftet, endlich 4) diejenigen Gläubiger, welche mittlerweile an die Gewähr kommen sollten, oder denen der vorliegende Bescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden sollte, durch den ihnen hiezu in der Person des Hr. Alexander Skawiński, mit Substituirung des H. Jakob Obrecht besetzten Kurator verständigt.

Aus dem Stathe des Magistrates der Kreisstadt
Rzeszów am 13. März 1850.

(765)

A n k ü n d i g u n g .

(3)

Nro. 1211. Von Seite des Samborer k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Überlassung der nothwendigen Herstellungen an dem gr. k. Pfarrwohnhouse und Erbauung eines neuen Pfarrwirthschaftsgebäudes in Krinica eine Lizitation am 25ten April 1850 und falls diese ungünstig ausfallen sollte, eine 2te am 16ten Mai 1850 und endlich eine 3te Lizitation am 29ten May 1850 in der Kreisamts-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium sisei beträgt 1300 fl. 32kr. C. M. und das Vadum 130 fl. C. M.

Die weiteren Lizitations-Bedingnisse werden am gedachten Lizitationstage hieramts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerte angenommen werden, daher es gesattet wird, vor oder auch während der Lizitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte der Lizitations-Commission zu übergeben.

Diese Offerte müssen aber:

- das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichneten, und die Summe in Conv. Münze, welche geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß
- darin ausdrücklich enthalten sein, daß sich der Offerent allen jenen Lizitationsbedingungen unterwerfen will, welche in dem Lizitationsprotokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitation vorgelesen werden, indem Offerten, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden.
- die Offerte muß mit dem 10perzentigen Vadum des Ausrufspreises belegt sein, welches im baaren Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Kurse berechnet zu bestehen hat;
- endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und dem Wohnorte desselben fertigt sein.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlichen Lizitation eröffnet werden. — Stellt sich der in einer dieser Offerten gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestborth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiethet in das Lizitationsprotokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden; sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestborth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiethet der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerten auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitations-Kommision durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiethet zu betrachten sei.

Sambor am 22. März 1850.

(714)

K u n d m a c h u n g

(3)

Nro 1817/1850. Vom k. gal. Merkantil- und Wechselgerichte, wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Ber Barber bekannt gemacht, daß Jonas Achner wider denselben um Zahlungsauflage der Wechselsumme von 1290 fl. C. M. s. N. G. hiergerichts eingekommen ist und ihm solche bewilligt wurde. Zum Vertreter von Amts wegen wurde ihm Hr. Advokat Kolischer mit Substituirung des Hrn. Advokaten Menkes bestellt, der über seine Rechte zu wachen und ihn zu vertheidigen hat. Es liegt ihm sonach ob über seine Rechte gehörig zu wachen, sonst wird er sich die etwa entstehenden übeln Folgen selbst zuschreiben müssen.

Lemberg am 15. Februar 1850.

(742)

G d i f t.

(3)

Nro. 4803. Vom Magistrate der freien Handelsstadt Brody wird hiemit bekannt gemacht: es werde zur Einbringung der aus dem Compromisspruche dtdo. 1ten März 1842 von dem Elias Japke der Frau Antonia Frauciszka Szczepańska schuldig gewordenen ob den suh Nro. 157 et 167 hierorts gelegenen früher dem Elias Japke gegenwärtig dem Abraham Schapira dem Nüssen und der Jütte Auerbach grundbücherlich zugeschriebenen Realitäten im Lastenstande intabulirten Summe von 236 russische Silberrubeln sammt 5 % Interessen u. z. vom Theilbetrage per 18 silb. Rub. vom 1. März 1842, vom Theilbetrage per 18 silb. Rub. vom 1. September 1842 und vom Restbetrage per 300 silb. Rub. vom 1. März 1843 an berechnet, dann den liquidirten hiemit auf 18 fl. C. M. gemäßigten Kosten des 1. und 2. Executions-Grades wird der executiven Heilbietung der suh Nro 157 et 167 hierorts gelegenen dem Abraham Schapira dann den Cheleuten Nüssen & Itte Auerbach dann dem Elias Japke grundbücherlich zugeschriebenen Realitäten stattgegeben hiezu drei Tagsatzungen u. z. auf den 15. April 1850 auf den 24. Mai 1850 und auf den 3. Juni 1850 jedesmal um 10 Uhr Früh in der hierortigen Magistratskanzlei angeordnet, bei welchen erwähnte Realität unter nachstehenden Bedingungen seilgebothen werden wird:

1) Zum Ausrufspreis wird der gerichtlich erobene Schätzungsverthe von 1382 fl. 27 $\frac{1}{4}$ kr. C. M. der feilzubiehenden Realitäten angenommen und als Ersteher derselben derjenige gehalten werden, welcher den höchsten Anboth um oder über den Schätzungsverthe gemacht haben wird.

2) Die Kaufstüttigen sind verbunden, den zehnten Theil des Schätzungsverthees im Betrage von 138 fl. 14 $\frac{3}{4}$ kr. C. M. zu Handen der Lizitationskommision im baaren Gelde als Angeld zu erlegen, welches dem Meistborthenden in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber nach beendet Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher wird gehalten sein, binnen 14 Tagen nach Empfang des Bescheides, mit welchem der Lizitationsakt zu Gericht genommen werden wird, den angebothenen Kauffchilling mit Einrechnung des Vadiums hiergerichts zu erlegen.

4) Sollten jedoch die Tabulargläubiger die Bezahlung ihrer Forderungen vor der etwa bedungenen Aufzündigung nicht annehmen wollen, so wird der Meistborthende die intabulirten Schulden nach Maßgabe des angebothenen Kaufpreises zu übernehmen haben.

5) Nachdem der Meistborthende den obigen Lizitationsbedingnissen wird Genüge geleistet haben, wird ihm das Einantwortungsdefret zu der

veräußerten Realität ausgefolgt, er in den physischen Besitz derselben eingeführt, und die auf selber haftenden Lasten mit Ausnahme jener, welche dem Grunde angeleben, dann der nach der 4ten Bedingniß übernommenen Schulden werden sodann extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen werden.

6) Im Falle aber der Käufer einer oder der anderen Lization-Bedingung in der bestimmten Frist nicht Genüge leisten sollte, wird auf dessen Gefahr und Kosten eine neue Versteigerung der Realität u. z. ohne vorausezehender Abschätzung derselben, in einem einzigen Termine ausgeschrieben und bei diesem die zu veräußernde Realität auch unter dem SchätzungsWerthe verkauft, das Angeld aber zu Gunsten der Gläubiger eingezogen werden.

7) Sollten die zu veräußernden Realitäten im ersten oder zweiten Feilbietungstermine nicht um oder über den SchätzungsWerth veräußert werden können, so werden selbe im dritten Lizationstermine zwar unter dem SchätzungsWerthe jedoch nicht unter dem Nominalwerthe der auf diesen Realitäten intabulirten Schuldforderungen hintangegeben.

8) Würde ferner bei der dritten Lizationstagsatzung nicht einmahl ein solcher Anboth erzielt werden können, durch welchen die Forderungen der Tabulargläubiger gedeckt werden, so wird nach §§. 148 et 152 G. D. und nach Hofdekret vom 25. Juni 1824 J. 2017 zur Festsetzung der erleichternden Lizationbedingnisse die Tagsatzung auf den 19. Juli 1850 Vormittags um 9 Uhr in der hierortigen Magistratskanzlei angeordnet, zu welcher sämtliche Tabulargläubiger vorgeladen werden.

9) Israeliten sind von dem Ankaufe der Realität nicht ausgeschlossen.

10) In Bezug auf die von den feilgebothenen Realitäten gebührenden Steuern werden die Kauflustigen an die hiesige Stadtkaſſe gewiesen und der Schätzungsart, so wie der Grundbuchsextrakt von diesen Realitäten können jederzeit in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Von dieser Lization wird die liegende Verlaßmasse nach Elias Japke respective deren den Namen und dem Aufenthaltsorte nach, unbekannten Erben durch den hiemit unter Substitution des Nathan Pehr zum Curator ad actum ernannten Aron Gran, ferner Nussim und Itte Auerbach, dann die Frau Antonia Francisca Szczepańska, Abraham Schapira, Majer Ledichower und Salomon Derer endlich Salomon Krams, Thomas und Agnes Zajaczyński, dann Anton und Sophia Dworkowskie, endlich obervähnte Curatoren auch im Namen derjenigen, denen der auf diese Lizationen Bezug habende Bescheid aus was immer für einer Ursache zeitgemäß nicht zugestellt werden könnte, ferner die mittlerweile etwa neu zuwachsenden Tabulargläubiger verständigt.

Brody, am 31. Dezember 1849.

(759) Lization - Ankündigung. (2)

Nro. 8574. Zur Verpachtung des im Jasloer Kreise gelegenen vermal unter der Repräsentation des Brzosteker Kameral-Mandatariats stehenden Religionsfondsgutes Bierówka mit Niepla und Chrząstówka auf drei oder sechs nach einander folgende Jahre, nämlich: vom 24ten Juni 1850 bis dahin 1853 oder 1856 wird am 30. April 1850 um 10 Uhr Vormittags in der Almstskanzlei der Jasloer f. f. Kameral-Bezirks-Verwaltung die öffentliche Lization abgehalten werden.

Die Ertragserubriken dieses Gutes sind:

1. An Ackergründen 345 Joch 1202 Quadrat-Klafter,	
Gärten 4 "	1560
" Wiesen 59 "	1314
" Hütweiden 19 "	97
" Teichgründen 2 "	230
auf welchen Grundstücken eine Inventarial-Ausfaat von:	
46 Koreż 16 Garneż Winter-Waizen	
65 " 8 " Winter-Korn	
41 " — " Gerste	
141 " — " Haber	
31 " 8 " Haiden	
4 " 16 " Erbsen	
1 " 8 " Bohnen	
3 " 16 " Hanfsamen, und	
2 " 24 " Leinsamen besteht.	

2. Das ausschließende Propinationsrecht in den Dörfern Bierówka, Niepla und Chrząstówka.

3. Das Recht zur Benützung der vorhandenen Wohn- und Wirtschaftsgebäude. Die Grund- und Häusersteuer wird von dem Pachtgeber bestreiteten.

Der Anrußpreis beträgt 1235 fl. 56 $\frac{1}{4}$ kr. G. M., wovon zehn Prozent bei der Lization als Angeld (Vadium) von den Pachtlustigen zu erlegen sind.

Außer den mündlichen Anboten werden auch schriftliche versteigerte Offerte angenommen werden; dieselben müssen aber von den Offerenten eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein, und die Angabe des Charakters und Wohnortes derselben, dann den bestimmten nicht nur in Ziffern, sondern auch durch Worte ausgedrückten einzigen Anboth in G. M. enthalten, und es darf darin weder ein Anboth bloß auf einige Perzentage oder auf eine bestimmte Summe über den bei der mündlichen Steigerung erzielten, oder von einem andern Offerenten gemachten Anboth, noch sonst eine mit den Pachtbedingnissen nicht im Einklange stehende Klausel vor kommen, vielmehr muß darin die ausdrückliche Erklärung enthalten sein, daß der Offerent den ihm bekannten Pachtbedingnissen unbedingt sich unterwerfe. Auch müssen die Offerte mit dem vorgeschriebenen Vadium oder aber mit der Quittung einer Kameralkaſſe über den bereits erlegten Kameralbetrag belegt sein.

Diese Offerte können entweder vor der öffentlichen Versteigerung bei der Jasloer f. f. Kameral-Bezirks-Verwaltung oder aber am Lizationstage in die Hände der Lizationskommission, jedoch nur bis zum Abschluß der mündlichen Steigerung überreicht werden.

Von der Pachtung, daher auch von der Lization sind ausgeschlossen: Aerarial-Rückständler, Vertragsbrüchige, bekannte Zahlungsunfähige, Prozeßflüchtige, Gränznachbarn und insbesondere Jene, welche mit dem Eigentümer des Pachtkörpers wegen einzelner dazu gehöriger Bestandtheile oder Gerechtsame in Streitigkeiten verflochten sind, ferner Minderjährige, Kuranden, so wie überhaupt alle jene, welche gesetzlich keine gültigen Verträge schließen können, endlich jene, die wegen eines Verbrechens aus Gewissenssorge in strafgerichtlicher Untersuchung gestanden und vom Strafgerichte nicht für unschuldig erklärt worden sind. Die näheren Pachtbedingnisse werden am Lizationstage den Pachtlustigen öffentlich bekannt gemacht und können bei der Jasloer f. f. Kameral-Bezirks-Verwaltung eingesehen werden.

Von der f. f. galizischen vereinten Kameral-Gefallen-Verwaltung.
Lemberg am 28. März 1850.

(788) Lization - Ankündigung. (1)

Nro. 3679. Nachdem die auf den 27. März 1850 ausgeschriebene Lization zur Verpachtung der zu der Reichs-Domaine Łomna Samborer Kreises gehörigen Vogteigründe in Przysłop ohne Erfolg geblieben ist, so wird behufs dieser Verpachtung auf die Dauer vom 1ten Mai 1850 bis Ende April 1851 oder bis dahin 1853 eine neuerliche Lization bei dem f. f. Kameral-Wirtschafts-Amte zu Łomna am 18. April 1850 um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden.

Die Verpachtungsobjekte bestehen in

146 Joch, 884 $\frac{1}{4}$ Odrt. Klafter Necker,	
18 " 493 " " Wiesen und	
112 " 278 $\frac{5}{6}$ " " Hütweiden.	

Die Waldungen sind von der Verpachtung ausgeschlossen, und es bestehen bei dieser Vogtei keine Aerarial Wohn- und Wirtschaftsgebäude.

Der Anrußpreis des einjährigen Pachtshillings beträgt 141 fl. 46 kr. G. M., wovon der zehnte Theil bei der Lization als Vadium zu erlegen ist.

Die übrigen Bedingnisse können aus der Lemberger polnischen Zeitung vom 2. 4. und 5. März 1850 Nro. 51, 52 und 53 entnommen werden.

Von der f. f. Kameral-Bezirks-Verwaltung.
Sambor, am 30. März 1850.

(789) Pozew. (1)

Nro. 7343. Ces. król. Sąd Szlachecki Lwowski P. Wicentego Jordana, a na wypadek śmierci, jego spadkobierców co do miejsca pobytu i życia niewiadomych niniejszem uwiadamia, że P. Franciszka z Trembeckich Jastrzębska przeciw nim względem wykreślenia z części dóbr Łowczówek, Rychwald i Pleśna powódki własnych sumy 89 ZIR. 29 $\frac{1}{2}$ kr. M. K. z przynależtościami i zastrzeżeniem Dom. 131. p. 92. n. 12. on. lit. e.) Dom. 24. p. 467. n. 8. on. i Dom. 53. p. 132. n. 65. on. intabulowanej — pod dniem 12go marca 1850 do l. 7343 pozew wniosła i pomocy sądowej wezwała, w skutek czego do ustnego postępowania dzień sądowy na 24. czerwca 1850 o godzinie 10tej przed południem ustanowiony został.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanego niewiadome jest, przeto ces. król. Sąd Szlachecki postanawia na wydatki i niebezpieczeństwo obronne p. adwokata krajowego Dr. Rajskiego, zastępcą zaś jego p. adwokata krajowego Dr. Smolę, z którym wytoczona sprawa według ustawy sądowej galicyjskiej przeprowadzona zostanie.

Wzywa się więc zapozwanego niniejszym obwieszczeniem, aby w należytym czasie albo sam stanął, lub potrzebne do obrony dowody postanowionemu obrońcy udzielił, lub też innego obrońce sobie wybrał i sądowi oznajmił, w ogólności zaś służących do obrony prawnych środków użył, w przeciwnym bowiem razie wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisać będzie musiał.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.
We Lwowie dnia 23. marca 1850.

(791) Obwieszczenie. (1)

Nr. 6969. Ces. król. Sąd Szlachecki Lwowski pana Karola Gwinckiewskiego niniejszem uwiadamia, że pan Władysław Cybulski przeciw niemu i innym o wydanie ze spadku po ś. p. Marii z Matczyskich Igo małżeństwa Cybulskiej 2go Gwinckiewskiej pochodzących 36 sztuk serwet holenderskich, dwóch obrusów holenderskich, dwanaście łyżek srebrnych, jednego srebrnego zegarka kieszonkowego i jednego zegara stołowego z filarami — lub zapłacenia tychże wartości 255 zł. m. k. z przynależtościami dnia 5. lutego 1850 do L. 3552 pozew wniosł i pomocy sądowej wezwał, w skutek czego do wniesienia wspólnej obrony 90 dni się przeznacza.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanego niewiadome jest, przeto ces. król. Sąd Szlachecki postanawia na wydatki i niebezpieczeństwo obronne pana adwokata krajowego Weigla, zastępcą zaś jego pana adwokata krajowego Zminkowskiego, z którym wytoczona sprawa według ustawy sądowej galicyjskiej przeprowadzona zostanie.

Wzywa się więc zapozwanego niniejszym obwieszczeniem, aby w należytym czasie albo sam stanął, lub potrzebne do obrony dowody postanowionemu obrońcy udzielił, lub też innego obrońce sobie wybrał i sądowi oznajmił, w ogólności zaś służących do obrony pra-

wnych środków użył, w przeciwnym bowiem razie wynikłe z zaniechania skutki sam sobie przypisać będzie musiał.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.

We Lwowie dnia 18. marca 1850.

(781)

Obwieszczenie. (1)

Nro. 7510. Ces. król. Sąd Szlachecki Lwowski niniejszem uwiadamia, że przez spadkobierców s. p. Jana Zarzyckiego i Feliksa Kojowskiego, przeciw Ignacemu Mateczyńskiemu o extabulację prawa wydzielenia $\frac{1}{3}$ części dóbr Chotyluba z reszty dwóch trzech części tychże dóbr pod dniem 13go marca 1850 do liczby 7510 pozew wniesiony został i pomocy sądowej wezwano, w skutek czego dzień sądowy na 24go czerwca 1850 o godzinie 10tej przed południem wyznaczony został.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanego P. Ignacego Mateczyńskiego niewiadome jest, przeto ces. król. Sąd Szlachecki postanawia na wydatki i niebezpieczeństwo obrońca Pana Adwokata krajowego Starzewskiego, zastępcą zaś jego P. Adwokata krajowego Sękowskiego, z którym wytoczona sprawa według ustawy sądowej galicyjskiej przeprowadzona zostanie.

Wzywa się więc zapozwanego niniejszym obwieszczeniem, aby w należytym czasie albo sam stanął, lub potrzebne do obrony dowody postanowionemu obrońcy udzielił, lub też innego obrońcę sobie wybrał i Sądowi oznajmił, w ogólności zaś służących do obrony prawnych środków użył, w przeciwnym bowiem razie wynikłe z zaniechania skutki sam sobie przypisać będzie musiał.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.

We Lwowie dnia 19. marca 1850.

(784)

Obwieszczenie. (1)

Nr. 4262. C. k. Sąd Szlachecki Lwowski nieobecnym Mariannę Czerkawska — Leopolda i Ignacego Czerkawskich niniejszem uwiadamia, że na żądanie c. k. Sądu Szlacheckiego w Stanisławowie Tabuli krajowej polecono, aby dekret dziedzictwa po s. p. Onufrym Czerkawskim z dnia 27. maja 1839 do l. 3773, tudzież oświadczenie z dnia 10. stycznia 1847 pod AE. załączone, w odpowiednie księgi wpisala, i na mocy tychże ilości 1100 rubl. ros. srebrnych na dobra Oryszkowce zwanych w ks. włas. 96. str. 429 liczba 35 ejęt. na rzecz masy Onufrego Czerkawskiego zabezpieczoną z tychże dóbr wykreśliła.

Ponieważ miejsce pobytu nieobecnych niewiadome jest, przeto postanawia się na ich wydatki i niebezpieczeństwo obrońca p. adwokat krajowy Smolka, zastępcą zaś jego p. adwokat krajowy Sękowski, i pierwszemu pominiętione rozstrzygnięcie Sądu doręczono.

Z Rady Ces. króla. Sądu Szlacheckiego.

We Lwowie dnia 19. lutego 1850.

(740)

Kundmachung. (3)

Nro. 1742. Bei der f. f. gal. Post-Direktion erliegen die in dem nachstehenden Verzeichnisse angeführten, bei dem Absatz-Postamte in Bochnia aufgegebenen unbestellbaren mit Geld beschwerten Briefe.

Die Aufgeber, Adressaten und Alle, welche ein Recht auf diese Sendungen haben, werden hiemit aufgefordert, ihr Eigenthumsrecht binnen 3 Monaten vom Tage dieser Kundmachung an, hieramts legal nachzuweisen, und dieselben gegen Entrichtung der darauf haftenden Portogebühren zu beheben, widrigens die in diesen Briefen vorgefundene Beträge nach §. 31. der Fahrpostordnung vom Jahre 1838 für das hohe Anerar werden verrechnet werden.

A. K. gal. Postdirektion.

Lemberg am 20ten März 1850.

Verzeichniss.

	Aufgab.- Amt	Datum der Aufgab.	Adresse	Bestim- mungsort	In- halt	Werth fl. fr.	Aus- haft- Porto	Summe
1.	Bochnia	"	Kaczińska	Neikow	BN.	5	—	—
2.	"	"	Wolf Poloutscher	Rymanow	"	5	—	—
3.	"	"	Paul Broskowicz	Narajów	"	2	—	—

(748) Ankündigung. (3)

Nro. 2498. Vom 16ten April d. J. an wird zwischen Stry und Zurawno statt der bisherigen wöchentlich zweimaligen, eine wöchentlich viermalige Postverbindung mittels Bothenfahrten in der Ordnung ins Leben treten, daß der Postboten von Zurawno am Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag um 3 Uhr Abends nach Stry abgeht und von

Anzeige = Blatt.

Starając się w towarzystwie kredytowem Lwowskim o duplikat ekskradzionych mi w Bochni listów zastawnych z Seryi V. N. 808 i 809 każdy na 100 złr. m. k., wraz z rewersem na pożyczone listami zastawnemi 200 złr. z seryi V. do l. 806 i 807 oznajmiam i

Stry am Mittwoch, Freitag, Sonntag und Montag um 6 Uhr Früh nach Zurawno zurückkehrt.

Welches hiemt zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der f. f. gal. Postdirektion.

Lemberg am 30. März 1850.

(769)

Gedikt. (1)

Nr. 3969. Vom Suczawaer f. f. Distriktsgerichte wird anmit bekannt gegeben, daß zur Einbringung des dem Leon Beck gebührenden Betrages von 260 fl. C. M. sammt 5 % Zinsen vom 1ten April 1843 die exekutive Fällstellung der dem Schuldner Franz Neumeyer gehörigen zu Kimpolung gelegenen Realität beim Kimpolunger f. f. Kam. Wirtschaftsamte an dem Termine des 1. May 1850, 4. Juny 1850 und 1. July 1850 Vormittags 10 Uhr unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1tens. Zum Ausrufspreise wird der SchätzungsWerth der Realität mit 304 fl. C. M. angenommen.

2tens. Jeder Kaufstüttige hat vor der Lizitazion den dritten Theil des SchätzungsWerthes der ganzen schuldnischen Realität, im Betrage von 101 fl. 20 fr. C. M. als Vadium zu Handen der Lizitazions-Kommission baar zu erlegen.

3tens. Sollte die schuldnische Realität am ersten und zweyten Lizitazionstermine nicht um oder über den SchätzungsWerth veräußert werden, so wird dieselbe am dritten Termine auch unter dem SchätzungsWerthe, jedoch nicht unter dem gebührenden und verglichenen Schuldbeitrage von 260 fl. C. M. sammt 5 von 100 Zinsen vom 1ten April 1843 bis zum Zahlungstage des Kapitals und der Gerichts- und Exekutionskosten hintangegeben werden.

4tens. Binnen 14 Tagen nach erfolgter Bestätigung der Lizitazion hat der jeweilige Ersteher der Realität den Rest des Kaufschillings nach Abschlag des zu Handen der Lizitazions-Kommission erlegten Vadums bei dem f. f. Suczawaer Distriktsgerichte ad Depositum judiciale baar zu erlegen, widrigensfalls derselbe des erliegenden Vadums verlustig erklärt und auf dessen Gefahr und Kosten eine neuereliche Lizitazion augeschrieben und abgehalten werden würde.

5tens. Den Kaufstüttigen steht frey, nachdem die frägliche schuldnische Realität keinen Tabularkörper bildet, daß Protokoll über die pfandweise Beschreibung derselben, so wie das Schätzungsprotokoll und die Lizitazionsbedingnisse bei dem f. f. Kimpolunger Wirtschaftsamte einzusehen, und auch die Realität an Ort und Stelle in Augenschein zu nehmen.

6tens. Nach Erfüllung der Lizitazionsbedingnisse von Seiten des Käufers und namentlich nach Ertrag des Kaufschillingsrestes wird demselben das Eigenhum'sdeket ausgesertigt, und derselbe zugleich in Besitz eingeführt werden.

Aus dem Rath des f. f. Distriktsgerichtes.
Suczawa am 27. Oktober 1849.

Spis osób we Lwowie zmarłych, a w dniach następujących zameldowanych.

Od 22go do 24go marca 1850.

Schlegel Tekla, wdowa po sekretarzu apelacyjnym, 66 l. m., na sparalizowanie. Kirschner Adela, córka kupca, 2 l. m., na gangrenę wewnętrzności. Jamiński Antoni, dziecię krawca, 1 rok m., na konwulsję. Krawczykiewicz Alfred, syn dyrektora kaszy oszczędności, 6 3/4 roku maj., na puchlinę wodną w mózgownicy.

Struk Katarzyna, sierota, 7 lat m., detto.

Chlimnicki Jan, zarobnik, 66 l. m., na suchoty.

Kodysz Salomea, zarobnica, 41 l. m., z braku sił żywotnych.

Borzykowski Jan, mularz, 55 l. maj., na sparalizowanie płuc.

Wodziński Alexander, zarobnik, 33 l. m., na zapalenie płuc.

Radzińska Julia, dziecię mularza, 2 l. maj., na konsumcję.

Czajkowska Maria, zebrażka, 76 l. maj., ze starością.

Czerkiewicz Adam, uczeń krawca, 12 lat maj., na suchoty.

Mrazek Zofia, żona krawca, 32 l. m., detto.

Koraczyńska Albina, szwaczka, 17 l. m., detto.

Ogrodnik Andruch, inwalid, 44 l. m., detto.

Kottok Mikiela, szeregowy od strzelców górniczych, 31 l. m., na suchoty.

Szmortun Hrynkó, szer. z pulku piechoty Br. Bianchi, 22 l. m., detto.

Malenko Błażej, szer. z pulku piech. Hr. Nugent, 30 l. m., detto.

Budnik Dmítro, szeregowy z pulku piechoty Xięcia Parmy, 42 l. maj., na wątrzęsienie mózgu.

Jurdziński Jan, dziecię żołnierza, 10 l. m., na suchoty.

Mihacz Piotr, szer. z pułku piechoty Hr. Hartman, 30 l. m., na tyfus.

Borys Pańko, szer. z pułku piech. Arcyks. Stefan, 23 l. m., detto.

Pollak Stanisław, inwalid, 58 l. m., na sparalizowanie płuc.

Kolodrey Szczepan, szer. z pulku piech. Barona Bianchi, 26 l. m., detto.

Szwedzicki Antoni, syn landwójta, 4 3/4 l. m., detto.

Zydzik.

Wittels Jakób, 6 mies. maj., na wodę w głowie.

Scher Markus, dziecię krawca, 3 l. m., detto.

Enis Selig, 1 rok m., na dusznosc.

Krug Mirl, wdowa po krawcu, 40 l. m., na puchlinę wodną.

Jus Sara, zebrażka, 50 l. m., na sparalizowanie.

Werl Leib, handl. mąką, 69 l. m., ze starością.

Stark Leiser, dziecię lakiernika, 11 mies. m., na zapalenie płuc.

Bardach Serl, dziecię szklarza, 12 l. m., na puchlinę wodną.

Mitz Neche, dziecię faktora, 2 l. m., na anginę.

Doniesienia prywatne.

oświadczam publicznie, iż posiadanie pierwotworu Listów zastawnych Seryi V. do Nru 808 i 809 jest bezprawne i nieważne.

Bochnia, dnia 30. marca 1850.

Julia z Ankwicków Sulimiriska.

(773—2)

(563)

W składzie papierów i dzieł kunstu

(4)

A N T O N I E G O Z E E H A K A,

we Lwowie na placu dykasteryalnym Nr. 41 m.

odtąd zawsze utrzymywany będzie gotowy zapas tapetów papierowych w najgustumiejszych deseniach wystarczający na obicie przynajmniej 200 pokojów.

Ponieważ przedtem potrzeby wydarzające się aż za przedłożeniem wzorów przez obstalunki zaspokajane być musiały, zkaż nieprzyjemne a nawet często odstręczające opóźnienie nastąpiło, przeto przedsiębiorca, chcąc przez zapobieżenie tym niedogodnościom dogodzić życzeniom wielokrotnie objawianym, widzi się spowodowanym, swój pomieniony skład — niemniej też swe zasoby w malowanych pięknych frankach i dobranych obrazach krajowej i zagranicznej sztuki niniejszem jak najlepiej zalecić.

Zündhölzchen-Fabriks-Anzeige.

Von allen Gattungen verlässlichen Reihhölzchen mit und ohne Schweiß, in Kartandeln und Schuber, das Kistchen mit 50 Päckchen von 8, 10 bis 40 kr. C. M., so wie auch alle andere Gattungen Zündrequisiten, sind billigt zu haben in der Handlung des Friedrich Faust am Ringplatz Nro 239 in Lemberg. (34)—(14)

Doniesienie o fabryce zapalków.

Wszelkiego gatunku zapalków z siarką lub bez siarki w pudełeczkach i zasówkach, — skrzyneczka zawierająca 50 paczek à 8, 10 aż do 40 kr. M. K. — jakoteż i inne różnego gatunku rekwizyta zapalające są po najumiarkowalszych cenach do nabycia w handlu Frydryka Fausta w rynku Nro. 239 we Lwowie.

Oddzielne dwa folwarki: Bacyna i Waniowice w obwodzie Samborskim nad Dniestrem przy węgiersko - lwowskim trakcie a w pobliżu pięciu miasteczek położone i osobne części tabularne stanowiące, są razem lub pojedynczo z wolnej ręki do sprzedania.

Baczyna: pola ornego 120 kwad. morgów, łącz 5 kwad. morgów, lasu 110 kwad. morgów, pastwisko wspólne, budynki mieszkalne i gospodarskie, murowany browar z całą maszyną do warzenia piwa, sklepiona piwnica i austery zajezdnia przy gościńcu murowanym, murowana austery we wsi Bacynie z wyjątkiem prawem propinacyi, karczma pod lasem. — Cena: 12,000 ZłR. Mon. Konw.

Waniowice: pola ornego 130 kwad. morgów, łącz 6 kwad. morgów, pastwisko wspólne, budynek mieszkalny, trzy karczmy przy gościńcu murowanym, jedna we wsi. — Cena: 8000 ZłR. Mon. Konw.

Powyzsze folwarki są o pół mili od siebie oddalone i w obydwoch można z łatwością dobrego i taniego robotnika dostać.

Bliszszą wiadomość można powziąć od właściciela Pana A. Sozańskiego we Lwowie przy ulicy Zielonej pod l. 469. (718)—(2)

(793) Wieś do wydzierzawienia. (1)

Wieś Kończaki nowe w cyr. Stanisławowskim położona — między Manasterzyskami, Bołszowcem, Uściem i Mariampolem, zawierająca 400 morgów pola ornego, przeszło 70 morgów sianożęcia, z młynem i propinacyą jest z wolnej ręki do wydzierzawienia. — Jeżeliby sobie kto życzył, może nawet nabyć w Dziedzictwo pewną przestrzeń gruntów do tej wsi należących. — Zgłoś się można na miejscu w Kończakach u samego właściciela, lub we Lwowie u W. Adwokata Czajkowskiego, a w Stanisławowie u W. Adwokata Gregorowicza.

Bei Johann MILIKOWSKI in Lemberg,

Stanisławów und Tarnow,

so wie bei den Gebrüdern Jelen in Przemyśl,

ist die so eben erschienene Schrift zu erhalten:

Die Staatsanwaltschaft,

die Nichtigkeiten et Fristen

nach der österreichisch. Strafsprozeßordnung vom 17. Jänner 1850;
zusammengestellt von

Dr. Joseph Reiner,

f. f. General-Prokurator bei dem Oberlandesgerichte in Steiermark.
gr. 8. Graz 1850. im Umschl. brosch. 20 kr. C. M.NB. Der reine Ertrag ist dem Vereine zur Besse-
rung entlassener Sträflinge gewidmet. (778—2)

Wieś Szeptycze jest do wydzierzawienia na lat

Rudek w Obwodzie Samborskim, składająca się z gruntów dominikalnych w czarnej i dobrze urodzajnej ziemi 441 morgów i 863 kwdr. Siana słodkiego bywa 50 kwdr. Sadów i ogrodów 14 morgów. Propinacya na dwóch traktach wołowych czyni 500 złr. m. k.

Wysiewy odbierze dzierzawca następujące:

Pszenicy ozimej korcy 20, pszenicy jarej korcy 41. — Jęczmienia korcy 50. — Owsa korcy 228^{1/4}. — Wyki z owsem korcy 3. — Hreczki korcy 11. — Grochu korcy 7. — Konicyzny garney 12. — Konopi korcy 5. — Lnu korzec 1. — Kartofli w świeżym gnoju korcy 300. — Stawiska zasadzone kapustą. — Ktoby sobie życzył dobra te wziąć w dzierzawę i miał kapitał 7,000 złr. m. k. na 1sze miejsce tych dóbr do ułokowania z gotową egzekucją może się zgłosić listem do Wiszni Sądowej, adresując do właściciela dóbr w Dziedzicach mieszkającego. (792—1)

(721) Piwowarnia (1)

w Pohulance przedmieściu Lwowa,

podług sposobu bawarskiego na wielką stopę urządzone, wyrabia już jasno-białawe zdrowe piwo na sposób mnichowski, i poleca takowe ustale w najlepszej jakości w beczulkach à 1 wiadro alboteż i w wiekszych — wiadro po 6 złr. m. k. Obstalunki i pieniędze uprasza się franco.



Bei herabgesetzten Preisen
ist die

Menagerie

bis Sonntag den 14. April 1850 unwiederruflich

zum

allerletzten Male zu sehen.

Täglich um 5 Uhr Nachmittags wird die durch Fräulein Advinent ausführte und überraschende

Zähmungs-Production und Fütterung
stattfinden.

Montag den 8. April d. J. um 4 Uhr Nachmittags wird der Versuch gemacht, die seltene Schlangenfütterung, dem hohen Adel, lobl. Militär et resp. Publikum zu zeigen: die selteene Ereignis erzielt eine besondere Überraschung, da die Schlangen nur alle 4 bis 5 Monathe einmal lebende Kaninchen als ihre Nahrung genießen. (719—3)

Jeometra trybunalny szuka roboty; aby go potrzebały, raczy się zgłosić listami franko pod Adresą: Julian Gruszkiewicz na Garncarskiej ulicy Nr. 893 1/4 we Lwowie. (452—7)

Alle Qualitäten des unübertrefflichen Stallenbergs Champagner wie auch der anerkannt beliebte und berühmte Fleur de Weidling, nach der besten französischen Methode, zwei Jahre vor dem Verkauf in der Flasche ruhend nicht mit Soda wie der Schaumwein, der in einigen Monaten verkauft wird, und nach dem Genusse disgustirt, wovon sich das verehrte Publikum durch Vergleiche selbst überzeugen kann, zetchnet sich besonders durch das zarteste Aroma, Lieblichkeit, Klarheit, und schönes Mousseux aus, und ist zu haben in der Hauptniederlage in der Stadt, Spezerei- und Weinhandlung am Ringplatz Nro. 235 zum schwarzen Hund in Lemberg. (2970—15)